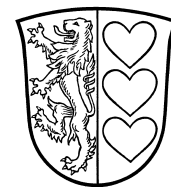


# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.09.2012

Nr. 9

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . . 258

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Amt Neuhaus . . . . .	258
	Berichtigung der 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 16.10.2008 . . . . .	259
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Kerelsweg“ der Gemeinde Soderstorf . .	264
Samtgemeinde Dahlenburg	Informationsfreiheits-Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg . . . . .	264
Samtgemeinde Scharnebeck	Hinweisbekanntmachung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Golfplatz Lüdersburg, der Samtgemeinde Scharnebeck . . . . .	267
	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg . . . . .	268

#### C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

GfA Lüneburg - gkAöR 5. Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg - gkAöR . . . . . 268

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der vom Landkreis Lüneburg am 30.05.2005 ausgestellte Dienstausweis für Herrn **Rüdiger KUCK** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den Dienstausweis für die/den Bezirksschornsteinfegermeister (Farbe: grau).

Lüneburg, den 15.08.2012

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Willig

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 19.07.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.972.800,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	9.623.900,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. Der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.465.600,00 €
2.2. Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.726.800,00 €
2.3. Der Einzahlungen für Investitionen	886.600,00 €
2.4. Der Auszahlungen für Investitionen	1.184.300,00 €
2.5. Der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	965.300,00 €
2.6. Der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	823.400,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 297.700,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.300.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 17.12.2009 festgesetzt.

Neuhaus, den 19.07.2012

Richter  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 21.08.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.14.20/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.09.2012 bis einschließlich 17.09.2012 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 29.08.2012

Richter  
Bürgermeisterin

### Berichtigung

## **1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 16.10.2008**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. BVBl. 2011 S.422) i.V.m. den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.64) zuletzt geändert durch § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. 2012 S.46) i.V.m. §§ 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S.2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 S.212) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 16.10.2008 wird wie folgt geändert. Es wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt und die Reihenfolge der Paragraphen durch Umstellungen angepasst sowie der Inhalt der aufgeführten Paragraphen in den jeweiligen Absätzen geändert.

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang und Benutzungszwang
- § 4 Befreiungen vom Anschlusszwang und Benutzungszwang
- § 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 6 Besondere Einleitungsbedingungen

##### **Abschnitt II Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage**

- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

##### **Abschnitt III Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage**

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- § 15 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

##### **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

#### **Anhang 1**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Abwasserbeseitigung,
  - b) Beseitigung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Schmutzwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.  
Befindet sich auf dem zu entwässernden Grundstück ein Kleinpumpwerk, so endet die öffentliche zentrale Anlage am Einlauf der Grundstücksentwässerungsanlage (Grundleitung) in das Kleinpumpwerk.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke, auch wenn sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen;
  - c) alle Sachen zum Bewirtschaften und Betreiben der in den Lit. a) und b) genannten Einrichtungen und Anlagen;
  - d) alle zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in der zentralen Abwasseranlage eingesetzten Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte, sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

## § 3

### Anschlusszwang und Benutzungszwang

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

## § 5

### Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach §98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümersin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 6

### Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (pH-Bereich < 6,5 und > 8,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
  - Carbide, die Acetylen bilden;
  - ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid und andere Gase in schädlicher Konzentration enthalten oder erzeugen kann, gleiches gilt entspr. z.B. für Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund- und Drainwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S.2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S.3905), entspricht.
- (2) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (4) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## II. Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage

### § 7

#### Entwässerungsgenehmigung

### § 8

#### Entwässerungsantrag



## § 9

### Anschlusskanal

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit gesichert haben.

## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Februar 2003, 30 von Februar 2003 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Für die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie für das Verfüllen der Rohrgräben kann die Gemeinde einen Sachkundenachweis fordern.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### III. Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage

## § 13

### Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage ist grundsätzlich über eine Kleinkläranlage als Grundstücksentwässerungsanlage vorzunehmen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann eine abflusslose Sammelgrube zeitlich befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs und mit Nebenbestimmungen versehen durch die Gemeinde genehmigt werden. Die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe von Gründen zu beantragen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) § 10 – Grundstücksentwässerungsanlagen- und § 11 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage - gelten entsprechend.

## § 14

### Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wird von der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte gemäß DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010 durchgeführt.  
Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte setzt den Entsorgungstermin fest und gibt ihn bekannt. Die Bekanntmachung kann auch öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.  
Die Kammern einer Mehrkammer-Ausfallgrube sind nach der Entleerung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.
- (2) Kleinkläranlagen, die nicht den Regeln der Technik entsprechen, werden einmal jährlich gemäß der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010 entleert. – Regelabfuhr –
- (3) Kleinkläranlagen, die den Regeln der Technik entsprechen und bei denen im Rahmen der Wartung durch Messung die Füllung des Nutzvolumens der Grube mit Schlamm festgestellt wird (Schlammspiegelmessung), werden nach Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) gemäß der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010 entleert. Das Ergebnis der Wartung mit der Schlammspiegelmessung und der Beurteilung der Entleerungsnotwendigkeit sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. – Bedarfsabfuhr – Ansonsten werden die Anlagen einmal in zwei Jahren entleert bzw. entschlamm. – Regelabfuhr-

## § 15

### Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte entleert.

Die Notwendigkeit einer Entleerung ist der Gemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entleerung mitzuteilen. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte setzt den Entleerungstermin fest und gibt ihn bekannt. Die Bekanntmachung kann auch öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### IV. Schlussvorschriften

##### § 16

#### Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

##### § 17

#### Anzeigepflichten

##### § 18

#### Altanlagen

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

##### § 19

#### Befreiungen

##### § 20

#### Haftung

- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

##### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. §§ 5, 6 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  10. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
  11. §§ 14, 15 die erforderlichen Vorkehrungen zur Grubenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder die Grubenentleerung behindert.

##### § 22

#### Inkrafttreten

#### Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter	DIN Normen - DEV-Nummern	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13 April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20 Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304-2 - D 20 DIN EN ISO 13395 - D 28 April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5 Juli 2009 Jan. 1985

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren vom 18.02.1999 mit der 1. Änderungssatzung vom 16.09.1999, der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2004 und der 3. Änderungssatzung vom 12.05.2005 unter I. Allgemeine Bestimmungen, bis auf § 1 Abs. 1 Satz 2, unter II. Abwasserbeseitigung und unter IV. Schlussvorschriften, bis auf § 15 Abs. 1 zweiter Halbsatz treten gleichzeitig außer Kraft.

Neuhaus, 31.07.2012

Richter

Bürgermeisterin

S.

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2012 den Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Kerelsweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Kerelsweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 21. August 2012

Roland Waltereit  
(Bürgermeister)

## Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Samtgemeinde Dahlenburg (Informationsfreiheits-Satzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweck der Satzung

1. Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Samtgemeinde vorhandenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
2. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Samtgemeinde.
3. Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Samtgemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

### § 2

#### Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.



### § 3

#### **Ausgestaltung des Informationszugangs**

1. Die Samtgemeinde hat nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
2. Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
3. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnung werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsachen hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
4. Die Samtgemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
5. Die Samtgemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
6. Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
7. Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antrags erledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Gemeinde so weit wie möglich alle Informationen von allgemeinem und öffentlichen Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, insbesondere ihren Haushalt sowie Termine, Tagesordnungen und Ergebnis-Protokolle von Sitzungen des Samtgemeinderates. Insoweit wird im Übrigen Bezug genommen auf den Beschluss des Samtgemeinderates vom 8. Dezember 2011.

### § 4

#### **Antragstellung**

1. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
2. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
3. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern die antragstellende Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Samtgemeinde der antragstellenden Person Hilfe zu leisten.
4. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Samtgemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht zuständig, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

### § 5

#### **Erledigung des Antrages**

1. Die Samtgemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.
2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.
3. Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

### § 6

#### **Schutz öffentlicher Belange**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

- (1) das Bekanntwerden der Informationen den internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder einem Land oder der Samtgemeinde Nachteile bereiten würde,
- (2) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
- (3) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder
- (4) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

### § 7

#### **Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

1. Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
2. Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 2 nur für Ergebnisprotokolle.

## **§ 8**

### **Schutz vor Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

1. Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zugänglich gemacht würde oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
2. Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Samtgemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Samtgemeinde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Absatzes 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Gemeinde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

## **§ 9**

### **Schutz personenbezogener Daten**

1. Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,
  - (1) der Betroffene willigt ein;
  - (2) die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
  - (3) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
  - (4) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
  - (5) die antragstellende Person macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen/Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.
2. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und
  - (1) die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
  - (2) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

## **§ 10**

### **Trennungsprinzip**

1. Die Samtgemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 6 bis 9 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
2. Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

## **§ 11**

### **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Kosten**

1. Für Amtshandlungen nach dieser Satzung sind Gebühren zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher – auch elektronischer – Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort, sowie für die Verwendung zur schulischen und universitären Bildung. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.
2. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.
3. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den im Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen.

## **§ 13**

### **Evaluierung**

Der Informationszugang in der Fassung dieser Satzung ist 2 Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren. Hierzu führen alle informationspflichtigen Stellen Statistiken über sämtliche Anträge nach dieser Satzung.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 19. Juli 2012

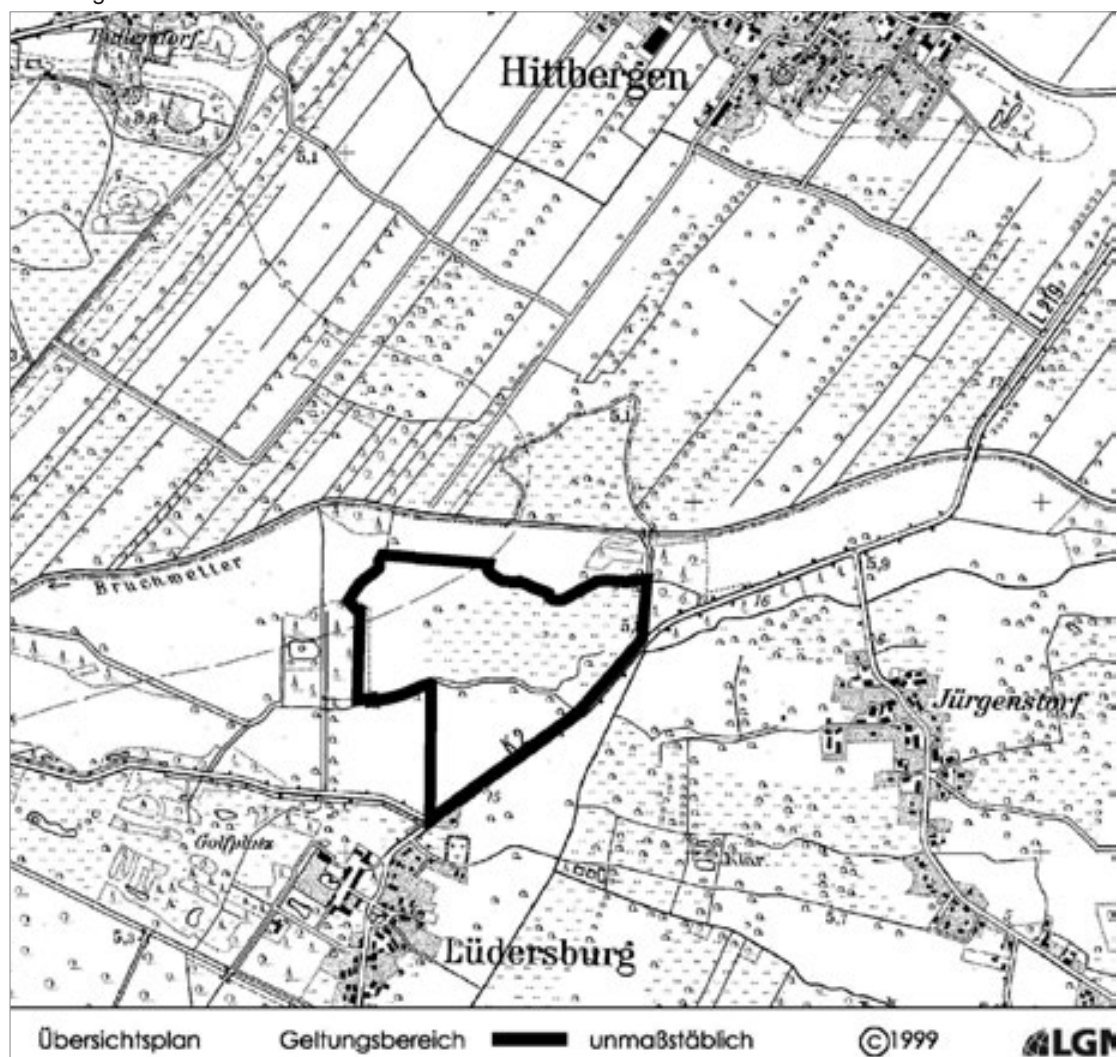
Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister

## Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2012 die 34. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 13 BauGB, Golfplatz Lüdersburg, beschlossen.

Mit Verfügung vom 06.08.2012 (Aktenzeichen 60 - R12900135 / 6) hat der Landkreis Lüneburg die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 13 BauGB einschließlich Begründung liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Golfplatz Lüdersburg, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, den 10.08.2012

gez. Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Änderung des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg vom 17.01.2012 beschlossen:

...

- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Lüdersburg gegenüber der Kirche an der Bushaltestelle und nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in Bockelkathen an der Bushaltestelle, in Jürgenstorf am Buswendeplatz vor dem Feuerwehrgerätehaus Jürgenstorfer Str. 26 sowie Neu Jürgenstorf an der Bushaltestelle zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. ...

...

Lüdersburg, den 18. Juli 2012

gez. Klaus Bockelmann  
Klaus Bockelmann  
Bürgermeister

S.

## C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

### 5. Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gkAÖR - öffentliche und nicht öffentliche Sitzung –

Die 5. Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg - gkAÖR - findet am

**19.09.2012, 16:00 Uhr**  
**im Vortragsraum der GfA**

statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentliche Sitzung**

- TOP 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- TOP 2 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 3 Satzungsänderung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates
- TOP 4 Anfragen
- TOP 5 Schließung des öffentlichen Teils

Unterbrechung der Sitzung für die Aufsichtsratssitzung der Dienlog GmbH

##### **Nichtöffentliche Sitzung**

- TOP 6 bis TOP 14 nicht öffentlich

Kreisrätin Monika Scherf  
Stellv. Vorsitzende des Verwaltungsrates